

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Greifswald

Vom 17. September 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 5 Veranstaltungsarten
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Teilprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Gesamtnote und akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten, Übergangsregelung

Anlage A: Musterstudienpläne

Anlage B: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis

FMZ – Fremdsprachen- und Medienzentrum

GVOBl – Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

LP – Leistungspunkte (entspricht ECTS-Punkten)

Mittl.bl. BM M-V – Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

mdl. – mündliche

NGO – Nichtregierungsorganisation

PL – Prüfungsleistung

RPT – Regelprüfungstermin

S – Seminar

Sem. – Semester

SoSe – Sommersemester

Std. – Stunden

SWS – Semesterwochenstunden

V – Vorlesung

WiSe – Wintersemester

§ 1* **Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Studieninhalt, Studienaufbau und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Philosophie. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungs- und Studienangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 **Ziele des Studiums**

Der Masterstudiengang Philosophie vermittelt philosophische Begriffe, Theorien und Verfahren, deren Beherrschung notwendige Voraussetzung dafür ist, Probleme gleich welchen Inhalts erfolgreich zu bearbeiten und die dabei erzielten Ergebnisse in übersichtlicher und überzeugender Weise mitzuteilen. Er gewährt den Studierenden Einblick in die methodische Entwicklung der genannten Verfahren und die dabei entstehenden Auswahl- und Rechtfertigungsfragen. Er befähigt Studierende zu einem reflektierten Umgang mit dem Pluralismus philosophischer Positionen und Methoden. Er fördert ihr Verständnis für die disziplinären Spezifika der Einzelwissenschaften und deren historische und systematische Zusammenhänge sowie ihre Einbettung in den weiteren Kontext der menschlichen Kulturtätigkeit. Er erweitert und vertieft ihr Selbstverständnis als interpretierende, rationale, kreative und zurechnungsfähige Akteure. Bei den im Rahmen des Studiengangs erworbenen Kenntnissen und Interpretations-, Analyse-, Argumentations- und Reflexionskompetenzen handelt es sich um bereichsübergreifende Qualifikationen. Entsprechend sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in sehr unterschiedlichen Berufsfeldern auch außerhalb der akademischen Lehre und Forschung im Fach Philosophie aktiv, im Verlags- und Medienbereich ebenso wie in Institutionen der Politikberatung, im Wissenschafts- oder Kulturmanagement und weiteren Planungs-, Beratungs- und Managementfunktionen von Behörden, Unternehmen oder NGOs.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1 und 2 RPO genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 60 LP im Fach Philosophie voraus.

(2) Bewerber, die die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllen, können als Sonderbewerber zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung von Sonderbewerbern trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter auf Antrag des Bewerbers unter folgenden Voraussetzungen:

- a) es können äquivalente Prüfungs- oder Studienleistungen im Fach Philosophie als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden oder

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

- b) es können Prüfungs- oder Studienleistungen in anderen Fächern als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden. In diesem Fall führt eine Kommission des Fachs, der wenigstens zwei Professoren angehören, mit dem Bewerber ein wenigstens halbstündiges Gespräch und erarbeitet eine Stellungnahme.

Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, ausgewählte Lehrveranstaltungen des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Universität nachzuholen. Entsprechende Nachweise sind spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt vorzulegen.

§ 4

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang Philosophie kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („Workload“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden (120 LP). Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 LP) und auf den Ergänzungsbereich 600 Stunden (20 LP). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 LP), auf die Disputation 60 Stunden (2 LP).

(3) Die Zeit, in der das Masterstudium mit dem M. A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbstverantwortlich zu planen, wird der in Anlage A (Masterstudienpläne) beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen.

(5) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 6) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren (§ 6).

(6) Die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltungen aus den Modulen für das kommende Semester ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(7) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(8) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung philosophischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 5 Veranstaltungsarten

(1) Die Module enthalten sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- beziehungsweise Anwendungskomponenten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z. B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Exkursionen machen Studierende mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut.
5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Die Veranstaltungssprache wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

§ 6 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module im Umfang von 70 LP studiert:

| Module | Arbeitsbelastung (Stunden) | Dauer (Sem.) | LP | RPT Sem. | |
|--|----------------------------|--------------|----|--------------------|--------------------|
| | | | | Studienbeginn WiSe | Studienbeginn SoSe |
| 1. Theoretische Philosophie 3-M | 300 | 1 | 10 | 2 | 1 |
| 2. Theoretische Philosophie 4-M | 300 | 1 | 10 | 1 | 2 |
| 3. Praktische Philosophie 3-M | 300 | 1 | 10 | 2 | 1 |
| 4. Praktische Philosophie 4-M | 300 | 1 | 10 | 1 | 2 |
| 5. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I | 300 | 1 | 10 | 2 | 2 |

| | | | | | |
|--|-----|---|----|---|---|
| 6. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II | 300 | 1 | 10 | 3 | 3 |
| 7. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III | 300 | 1 | 10 | 4 | 4 |

Im Rahmen der drei Module „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung“ können Veranstaltungen aus verschiedenen Themenbereichen frei gewählt werden (z.B. Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik, Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Ästhetik und Philosophie der Kunst, Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie, Philosophie Nord- und Osteuropas). Dabei sind sowohl Spezialisierungen in nur einem Themenbereich als auch eine breitere Profilbildung durch Wahl von Veranstaltungen aus mehreren Themenbereichen zulässig.

(2) Im Ergänzungsbereich werden folgende Module im Umfang von 20 LP wahlobligatorisch studiert:

| Module | Arbeitsbelastung (Stunden) | Dauer (Sem.) | LP |
|---|----------------------------|--------------|----|
| 1. Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft | 300 | 1 | 10 |
| 2. Erwerb einer für die Philosophie relevanten Fremdsprache | 300 | 1 | 10 |

(3) Das Modul „Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“ ist grundsätzlich aus dem Angebot der Bachelor- oder Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Sprachmodule aus den Bachelorstudiengängen und Sprachkurse aus dem Fremdsprachen- und Medienzentrum gewählt werden. Falls ein Fremdsprachenmodul in einer Sprache gewählt wird, in der bereits im Rahmen des Bachelorstudiums Leistungen erbracht wurden, muss das Anforderungsniveau des gewählten Moduls über das Niveau der bereits im Bachelorbereich erbrachten Leistungen hinausgehen. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht

hat. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen und der Masterarbeit (inkl. Disputation).

(2) Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

| Module | Anzahl PL | Art der PL | Dauer der PL/ Umfang |
|--|------------------|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Theoretische Philosophie 3-M | 1 | mdl. Prüfung oder Hausarbeit | 25 Minuten oder 15-20 Seiten |
| 2. Theoretische Philosophie 4-M | 1 | Klausur oder Hausarbeit | 180 Minuten oder 15-20 Seiten |
| 3. Praktische Philosophie 3-M | 1 | mdl. Prüfung oder Hausarbeit | 25 Minuten oder 15-20 Seiten |
| 4. Praktische Philosophie 4-M | 1 | Klausur oder Hausarbeit | 180 Minuten oder 15-20 Seiten |
| 5. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I | 1 | Hausarbeit | 15-20 Seiten |
| 6. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II | 1 | Klausur | 180 Minuten |
| 7. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III | 1 | mdl. Prüfung | 25 Minuten |

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage B. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich Lehrinhalte aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen.

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen besteht, entscheidet der Modulverantwortliche in der ersten Vorlesungswoche über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die zuerst genannte Prüfungsform.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt bei Hausarbeiten fünf Wochen. Hausarbeiten sind spätestens einen Monat vor Ende des Semesters abzugeben.

(6) Klausuren und Hausarbeiten werden von einem Prüfer, im Falle des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(7) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling statt in deutscher auch in englischer Sprache erbracht werden.

(8) Für die Module des Ergänzungsbereichs gelten jeweils die Prüfungsanforderungen und -leistungen der entsprechend geltenden Fachprüfungsordnungen, in denen die Module verankert sind.

§ 8 Teilprüfung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf den bereits absolvierten Teil des Moduls bezieht. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des Semesters zu stellen, in dem die Teilprüfung abgelegt werden soll. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer.

(2) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil in entsprechender Anwendung von Absatz 1 eine Teilprüfung ablegen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Der Workload beträgt 840 Stunden (28 LP), die Bearbeitungszeit sechs Monate. In einer 45-60 minütigen Disputation hat der Studierende in einem Vortrag von max. 25 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzustellen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Für Disputation und Vorbereitung werden 60 Stunden Arbeitsbelastung angesetzt (2 LP).

(2) Das Thema der Masterarbeit kann gemäß § 28 Abs. 1 RPO nach dem Erwerb von 60 LP ausgegeben werden. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung muss die Ausgabe des Themas beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

§ 10 Gesamtnote und akademischer Grad

(1) Modul 7 „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III“ ist unbenotet und wird nur mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet, geht daher nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M. A.) vergeben.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang im ersten Fachsemester immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Der Antrag ist schriftlich und bis zum 30. April 2020 beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Die Fachprüfungsordnung vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 321), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268) und die Studienordnung vom 14. Juni 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. September 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. September 2010), treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. September 2019, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 17.09.2019.

Greifswald, den 17. September 2019

Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.09.2019

Anlage A: Musterstudienpläne
Studienbeginn im Wintersemester

| Sem. | Modul | Modul | Modul |
|------|---|---|---|
| 1 | 2. Theoretische Philosophie 4-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | 4. Praktische Philosophie 4-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Modul zum Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache mit dem Ziel zumindest guter passiver Kenntnis (= 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| | 10 LP / 300 Std. 180-minütige Klausur oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. 180-minütige Klausur oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. Prüfung gemäß Fachprüfungsordnung des gewählten Moduls |
| 2 | 1. Theoretische Philosophie 3-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | 3. Praktische Philosophie 3-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | 5. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach eigener Schwerpunktsetzung im Rahmen des Semesterprogramms (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| | 10 LP / 300 Std. 25-minütige mündliche Prüfung oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. 25-minütige mündliche Prüfung oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. Hausarbeit von 15-20 Seiten |
| 3 | 6. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach eigener Schwerpunktsetzung im Rahmen des Semesterprogramms (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare aus dem Bereich einer Fachwissenschaft bzw. zu deren Philosophie (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Anfertigen der Masterarbeit (300 Std. Selbststudium) |
| | 10 LP / 300 Std. 180-minütige Klausur | 10 LP / 300 Std. Prüfung gemäß Fachprüfungsordnung des gewählten Moduls | |
| 4 | 7. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach eigener Schwerpunktsetzung im Rahmen des Semesterprogramms (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Anfertigen der Masterarbeit (540 Std. Selbststudium) | Disputation (60 Std. incl. Vorbereitung) |
| | 10 LP / 300 Std. 25-minütige mündliche Prüfung | 28 LP / 840 Std. | 2 LP / 60 Std. |

¹ Die verlangte Studienleistung ist außerhalb des Faches Philosophie, in einer der Philologien oder am FMZ, zu erbringen. Es gelten damit die Bedingungen dieser Institutionen. Zum Erwerb von 10 LP sind in den **Philologien** in der Regel zweisemestrige Kurse erforderlich, die im WiSe beginnen und im SoSe mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden. Auch im **FMZ** ist ein zweisemestriger Kurs zu belegen.

Studienbeginn im Sommersemester

| Sem. | Modul | Modul | Modul |
|------|---|---|---|
| 1 | 1. Theoretische Philosophie 3-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | 3. Praktische Philosophie 4-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Modul zum Erwerb einer für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache mit dem Ziel zumindest guter passiver Kenntnis (= 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| | 10 LP / 300 Std. 25-minütige mündliche Prüfung oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. 25-minütige mündliche Prüfung oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. Prüfung gemäß Fachprüfungsordnung des gewählten Moduls |
| 2 | 2. Theoretische Philosophie 4-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | 4. Praktische Philosophie 4-M 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach Semesterprogramm (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | 5. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach eigener Schwerpunktsetzung im Rahmen des Semesterprogramms (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| | 10 LP / 300 Std. 180-minütige Klausur oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. 180-minütige Klausur oder Hausarbeit von 15-20 Seiten | 10 LP / 300 Std. Hausarbeit von 15-20 Seiten |
| 3 | 6. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach eigener Schwerpunktsetzung im Rahmen des Semesterprogramms (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare aus dem Bereich einer Fachwissenschaft bzw. zu deren Philosophie (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Anfertigen der Masterarbeit (300 Std. Selbststudium) |
| | 10 LP / 300 Std. 180-minütige Klausur | 10 LP / 300 Std. Prüfung gemäß Fachprüfungsordnung des gewählten Moduls | |
| 4 | 7. Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 2 Seminare nach eigener Schwerpunktsetzung im Rahmen des Semesterprogramms (= ca. 60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) | Anfertigen der Masterarbeit (540 Std. Selbststudium) | Disputation (60 Std. incl. Vorbereitung) |
| | 10 LP / 300 Std. 25-minütige mündliche Prüfung | 28 LP / 840 Std. | 2 LP / 60 Std. |

¹ Die verlangte Studienleistung ist außerhalb des Faches Philosophie, in einer der Philologien oder am FMZ, zu erbringen. Es gelten damit die Bedingungen dieser Institutionen. Zum Erwerb von 10 LP sind in den **Philologien** in der Regel zweisemestrige Kurse erforderlich, die im WiSe beginnen und im SoSe mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden. Auch im **FMZ** ist ein zweisemestriger Kurs zu belegen.

Anlage B: Modulbeschreibungen

| Modul „Theoretische Philosophie 3-M“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | <p>Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der Theoretischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Analyse eines ausgewählten Sachproblems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Heranziehung von Theorien und Resultaten analytischer und empirischer Disziplinen;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung möglicher Aufbauten der Theoretischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen und zur Situierung von Einzelproblemen in solchen Rahmenwerken.</p> |
| Inhalte | <p>Begriffe, Konzepte und Verfahren der Theoretischen Philosophie;</p> <p>Ausgewählte Sachprobleme und Problemkomplexe der Theoretischen Philosophie, unter Berücksichtigung von Theorien und Resultaten empirischer Disziplinen wie Physik, Biologie, Kognitionsforschung, Linguistik und analytischer Fächer (Mathematik, Informatik);</p> <p>Aufbauten der Theoretischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen.</p> |
| Lehrveranstaltungen | <p>S (2 SWS) S oder V (2 SWS) zu Fragen der theoretischen Philosophie in systematischer Perspektive. Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen.</p> |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 25-minütige mündliche Prüfung oder 15-20seitige Hausarbeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Theoretische Philosophie 4-M“ | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | <p>Vertiefter und erweiterter Umgang mit geschichtlichen Begriffen, Konzepten und Verfahren der Theoretischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation historischer Hauptwerke der Theoretischen Philosophie;</p> <p>Umfassende Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Teildisziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Reflexion des wechselseitigen Forderungs- und Förderungsverhältnisses von historischer und systematischer Betrachtungsweise in der Theoretischen Philosophie.</p> |
| Inhalte | <p>Begriffe, Konzepte und Verfahren der Theoretischen Philosophie in ihrer Entwicklung;</p> <p>Historische Hauptwerke der Theoretischen Philosophie, z.B. von Platon, Aristoteles, Kant, Frege, Heidegger, Wittgenstein;</p> <p>Historische Teildisziplinen wie Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaft, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie, Ontologie, Naturphilosophie;</p> <p>Historische Problemkomplexe und Epochen der Theoretischen Philosophie.</p> |
| Lehrveranstaltungen | <p>S (2 SWS) S oder V (2 SWS) zu Fragen der Theoretischen Philosophie in historisch-systematischer Perspektive. Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen.</p> |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 180-minütige Klausur oder 15-20seitige Hausarbeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Praktische Philosophie 3-M“ | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | <p>Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der Praktischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Analyse eines ausgewählten Sachproblems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Heranziehung von Theorien und Resultaten empirischer Disziplinen;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung möglicher Aufbauten der Praktischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen sowie zur Situierung von Einzelproblemen in solchen Rahmenwerken.</p> |
| Inhalte | <p>Begriffe, Konzepte und Verfahren der Praktischen Philosophie;</p> <p>Ausgewählte Sachprobleme und Problemkomplexe der Praktischen Philosophie, unter Berücksichtigung von Theorien und Resultaten empirischer Disziplinen wie Biologie, Psychologie, Soziologie, Kulturgeschichte;</p> <p>Aufbauten der Praktischen Philosophie sowie ihrer Teildisziplinen.</p> |
| Lehrveranstaltungen | <p>S (2 SWS) S oder V (2 SWS) zu Fragen der Praktischen Philosophie in systematischer Perspektive. Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen.</p> |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 25-minütige mündliche Prüfung oder 15-20seitige Hausarbeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Sommersemester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Praktische Philosophie 4-M“ | |
|--|---|
| Qualifikationsziele | <p>Vertiefter und erweiterter Umgang mit geschichtlichen Begriffen, Konzepten und Verfahren der Praktischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation historischer Hauptwerke der Praktischen Philosophie;</p> <p>Umfassende Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Teildisziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie;</p> <p>Vertiefte und erweiterte Reflexion des wechselseitigen Forderungs- und Förderungsverhältnisses von historischer und systematischer Betrachtungsweise in der Praktischen Philosophie.</p> |
| Inhalte | <p>Begriffe, Konzepte und Verfahren der Praktischen Philosophie in ihrer Entwicklung;</p> <p>Historische Hauptwerke der Praktischen Philosophie, z.B. von Aristoteles, Hobbes, Kant, Nietzsche oder Moore;</p> <p>Historische Teildisziplinen wie Rechts- und Staatsphilosophie, Politische Philosophie, Philosophie der Ökonomie, Angewandte Ethik;</p> <p>Historische Problemkomplexe und Epochen der Praktischen Philosophie.</p> |
| Lehrveranstaltungen | <p>S (2 SWS) S oder V (2 SWS) zu Fragen der Praktischen Philosophie in historisch-systematischer Perspektive. Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen.</p> |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 180-minütige Klausur oder 15-20seitige Hausarbeit |
| Häufigkeit des Angebots | Jährlich im Wintersemester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie. |
| Inhalte | Eigene Schwerpunkte der Gebiete oder aus den Gebieten Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Philosophie der Mathematik, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie; Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik; Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie; Philosophie Nord- und Osteuropas. |
| Lehrveranstaltungen | S (2 SWS) S oder V (2 SWS) Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen. |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 15-20seitige Hausarbeit |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II“ | |
|---|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie. |
| Inhalte | Eigene Schwerpunkte der Gebiete oder aus den Gebieten Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Philosophie der Mathematik, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie; Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik; Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie; Philosophie Nord- und Osteuropas. |
| Lehrveranstaltungen | S (2 SWS) S oder V (2 SWS) Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen. |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 180-minütige Klausur |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung III“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie. |
| Inhalte | Eigene Schwerpunkte der Gebiete oder aus den Gebieten Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Philosophie der Mathematik, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie; Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik; Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie; Philosophie Nord- und Osteuropas. |
| Lehrveranstaltungen | S (2 SWS) S oder V (2 SWS) Die Lehrveranstaltungen werden im betr. Semester ausgewiesen. |
| Teilnahmevoraussetzungen | keine |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | 25-minütige mündliche Prüfung |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“ | |
|--|--|
| Qualifikationsziele | Elementare Kenntnisse aus dem Bereich einer Einzelwissenschaft. Exemplarische, philosophisch reflektierte Einblicke in fachwissenschaftliche Methoden. Vertieftes Verständnis für die Ausdifferenzierung der Wissenschaften und für deren wechselseitige Abhängigkeiten. |
| Inhalte | Methoden und Erträge fachwissenschaftlicher Disziplinen auf akademischem Niveau. |
| Lehrveranstaltungen | S (2 SWS) S oder V (2 SWS) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot der Bachelor- oder Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Abhängig vom Programm, in dem die Veranstaltungen primär verankert sind. |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Es gelten jeweils die Prüfungsanforderungen und -leistungen der entsprechend geltenden Fachprüfungsordnungen, in denen die Module verankert sind. |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |

| Modul „Erwerb einer für die Philosophie relevanten Fremdsprache“ | |
|---|---|
| Qualifikationsziele | Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich einer Fremdsprache, in Abhängigkeit von dem bereits vorliegenden Kompetenz- und Kenntnisniveau. Exemplarisch konkretisiertes und philosophisch reflektiertes Verständnis für das Problem der Übersetzung literarischer oder wissenschaftlicher Texte. |
| Inhalte | Grundlegende oder fortgeschrittene Kompetenzen des Verstehens einer Fremdsprache; aktive mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen; Grammatik, semantische Besonderheiten und Geschichte einer Fremdsprache; exemplarischer Zugang zur fremdsprachlichen Literatur. |
| Lehrveranstaltungen | S (2 SWS) S oder V (2 SWS) Es können Sprachmodule aus den Bachelorstudiengängen und Sprachkurse aus dem Fremdsprachen- und Medienzentrum gewählt werden. Falls ein Fremdsprachenmodul in einer Sprache gewählt wird, in der bereits im Rahmen des Bachelorstudiums Studienleistungen erbracht wurden, muss das Anforderungsniveau des gewählten Moduls über das Niveau der bereits im Bachelorbereich erbrachten Studienleistungen hinausgehen. |
| Teilnahmevoraussetzungen | Abhängig vom Programm, in dem die Veranstaltungen primär verankert sind. |
| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | Es gelten jeweils die Prüfungsanforderungen und -leistungen der entsprechend geltenden Fachprüfungsordnungen, in denen die Module verankert sind. |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |
| Dauer | Ein Semester |
| Arbeitsaufwand | 300 Stunden (60 Std. Kontaktzeit, 240 Std. Selbststudium) |
| Leistungspunkte (LP) | 10 |